



Brüssel, den 11. Juli 2022
(OR. en)

9758/22
COR 2 REV 1

ECOFIN 547
UEM 151
SOC 342
EMPL 224
COMPET 445
ENV 542
EDUC 215
RECH 338
ENER 254
JAI 808
GENDER 87
ANTIDISCRIM 67
JEUN 98
SAN 343

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	9410/22 - COM(2022) 613 final
Betr.:	Empfehlung für eine EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm Kroatiens 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Kroatiens 2022

Auf Seite 15 des Dokuments ST 9758/22 INIT muss der erste Satz in Erwägungsgrund 22 wie folgt lauten:

„Kroatien hat die Partnerschaftvereinbarung gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ am 1. Juli 2022 vorgelegt, wohingegen die anderen kohäsionspolitischen Programme noch nicht vorgelegt wurden.“

Auf Seite 18 des Dokuments ST 9758/22 INIT muss der letzte Teilsatz im letzten Absatz wie folgt lauten:

„die Verhandlungen mit der Kommission über die Programmunterlagen der Kohäsionspolitik für 2021-2027 rasch abschließt, um mit ihrer Umsetzung beginnen zu können,“